

**Zum Ersatz von Detektivkosten bei Ehestörung
(Beauftragung des Detektivs bevor es zum Sexualkontakt kam)
(OGH 12.10.2021, 1 Ob 133/21x)**

Mangels rechtswidrigem Verhalten des Ehestörers vor Beauftragung der Detektei durch den Kläger, kommt es nicht (!) zum Ersatz der Kosten.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt vom Beklagten den Ersatz von Detektivkosten, weil dieser mit seiner (damaligen) Ehefrau im Wissen, dass sie verheiratet ist, nicht nur ein freundschaftliches, sondern ein – auf der Initiative des Beklagten basierendes – sexuelles Verhältnis, also eine ehewidrige bzw auch ehebrecherische Beziehung gehabt habe. Aufgrund seines ehestörenden Verhaltens hätte der Beklagte damit rechnen müssen, dass er als Ehegatte Nachforschungen anstellen werde, deren Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes bei ihm geltend gemacht werden könnten. Im Zeitpunkt der Ehestörung durch den Beklagten sei die Ehe nicht zerrüttet gewesen.

Der Beklagte entgegnete, es könne ihm hinsichtlich der Detektivkosten keinerlei Verschulden angelastet werden, zumal der erste geschlechtliche Kontakt um den 09.12.2018 stattgefunden habe; davor habe es kein ehewidriges Verhältnis zwischen ihm und der Frau gegeben. Die Frau habe ihm beim ersten Treffen sinngemäß mitgeteilt, dass die Ehe nur noch auf dem Papier bestehe und die Ehescheidung nur mehr reine Formsache wäre. Die Ehe sei im Zeitpunkt der Observation längst zerrüttet gewesen; jedenfalls habe er darauf vertrauen dürfen, dass die Zerrüttung der Ehe bereits eingetreten ist.

Rechtliche Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof ("OGH"):

Schadenersatz setzt voraus, dass ein schädigender Erfolg (hier der vom Kläger getragene Aufwand an Detektivkosten) durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Schädigers (des Beklagten) verursacht wurde. Das Verhalten des Schädigers muss also nicht bloß kausal für den später eingetretenen Erfolg sein, vielmehr muss als wesentliches Erfordernis für die Zurechnung des eingetretenen Schadens zum Schädiger hinzutreten,

dass das zum Schaden führende Verhalten des Schädigers rechtswidrig war. Selbst rechtswidriges Verhalten führt noch nicht zwingend zur Ersatzpflicht; es muss dieses rechtswidrige Verhalten dem Schädiger auch (subjektiv) vorwerfbar sein (Verschulden).

Im vorliegenden Fall wurden die Detektivkosten durch den vom Kläger erteilten Auftrag vom 30.11.2018 verursacht. Zu ehewidrigem Verhalten des Beklagten kam es nach den Feststellungen, die –beginnend mit dem ersten Telefonat am 23.10.– den Verlauf der Kontakte von Anbeginn an schildern, erst danach, und zwar mit dem ersten Sexualkontakt in der Nacht vom 08. auf den 09. 12., davor hat es sich (bloß) um eine freundschaftliche, wenn auch enger werdende Beziehung gehandelt.

Während in der vom Kläger für seinen Standpunkt ins Treffen geführten Entscheidung zu 4 Ob 100/15g eine sexuelle Beziehung zwischen der Ehestörerin und dem Ehemann der Klägerin bereits vor Beauftragung der Detektei bestand, fehlt es im vorliegenden Fall an einem solchen rechtswidrigen Verhalten des Beklagten vor der Beauftragung, womit der Überwachungsauftrag und dessen Kosten nicht auf einem durch einen Verhaltensverstoß seitens des Beklagten ausgelösten Informationsinteresse des Klägers beruhte. Auch ohne den späteren Sexualkontakt wären die Detektivkosten aufgelaufen.

Vergleiche dazu aber die Entscheidung vom 11.08.2015 zu 4 Ob 100/15g:

Wenn dem ehestörenden Dritten die Ehe bei Aufnahme der ehebrecherischen Beziehung bekannt war, haftet er dem betrogenen Ehegatten auf schadenersatzrechtlicher Grundlage für die Detektivkosten zur Überwachung des untreuen Partners - es sei denn, die Überwachung war offenkundig überflüssig, von vornherein aussichtslos, erkennbar unzweckmäßig oder rechtsmissbräuchlich. Selbst wenn die Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits unheilbar zerrüttet war, kann die Aufnahme der ehebrecherischen Beziehung noch als rechtswidriger Eingriff des Ehestörers gewertet werden.

- Im Unterschied zur jüngsten Entscheidung (1 Ob 133/21x) bestand zwischen der Ehestörerin und dem Ehemann der Klägerin in 4 Ob 100/15g bereits vor Beauftragung der Detektei eine sexuelle Beziehung.

UPDATE: OGH 22.10.2021, 8 Ob 112/21 k

Kein Ersatz für Detektivkosten der **zweiten Überwachung**, wenn eine außereheliche Beziehung bereits bei der ersten Überwachung dokumentiert wurde.

Der Ehestörer hat unabhängig vom Erfolg einzelner Beobachtungen alle Detektivkosten zu ersetzen, die der in seinen Rechten verletzte Ehegatte nach objektiven Maßstäben für notwendig ansehen konnte, um sich über das Verhalten seines Ehepartners Gewissheit zu verschaffen (RS0022959).

Das Recht, sich durch Betrauung eines Detektivs Gewissheit zu verschaffen, findet –auch unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht– dort seine Grenze, wo die Überwachung (a) offenkundig überflüssig oder (b) von vornherein aussichtslos und erkennbar unzweckmäßig ist oder wenn (c) Rechtsmissbrauch vorliegt (3 Ob 575/92; RS0022959).